

Kooperationsvertrag

zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Völklinger Str. 49. 40221 Düsseldorf, dieses vertreten durch Herrn Günter Winands, Staatssekretär im Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen,

und

dem Kreis Coesfeld



vertreten durch den Landrat des Kreises Coesfeld,
Herrn Konrad Püning

und

durch den Leitenden Kreisrechtsdirektor,
Herrn Detlef Schütt

Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

zur Durchführung der

**Weiterentwicklung/Entwicklung eines Bildungsnetzwerkes
in der Bildungsregion Kreis Coesfeld**

1. Präambel

Eine fundierte Ausbildung und Bildung der Menschen im Land Nordrhein-Westfalen ist ein wichtiger Faktor für unsere Zukunft. Auch das Bildungswesen hat die Aufgabe, dazu beizutragen, soziale Gerechtigkeit zu schaffen und die Menschen auf die Erfordernisse des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels so vorzubereiten, dass sie über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um im beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Bereich bestehen zu können.

Bürgerinnen und Bürger, die die notwendige Unterstützung durch alle Bildungspartner erfahren, tragen auch zur Sicherung des wirtschaftlichen Erfolges dieses Bundeslandes und des Wirtschaftsstandortes im internationalen Vergleich bei und erhalten Entwicklungschancen, die sie in die Lage versetzen, eigeninitiativ und selbstverantwortlich ihr Leben zu gestalten und sich an gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen zu beteiligen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat durch das neue Schulgesetz den Schulen die eigenverantwortliche Gestaltung des Unterrichts, der Erziehung und des Schullebens im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragen, um die schulindividuellen und darüber hinaus die regionalen Belange angemessener für eine erfolgreiche und zukunftsfähige Schulentwicklung berücksichtigen zu können.

Die gemeinsame Verantwortung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen für das Schul- und Bildungswesen soll mit allen relevanten Partnern weiter ausgebaut und vertieft werden. Im Mittelpunkt aller Bemühungen steht dabei die Verbesserung der Lern- und Lebenschancen aller Kinder und Jugendlichen. Die Regionalen Bildungsnetzwerke sollen es ermöglichen, alle an Bildung in Nordrhein-Westfalen beteiligten Akteure einzubeziehen, um bereits vorhandene Ressourcen optimal nutzen und miteinander vernetzen zu können. Bei allen Aktivitäten werden dabei auch die Auswirkungen auf die Chancengerechtigkeit von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern mit in den Blick genommen.

Damit guter Unterricht in den Bildungsregionen gelingen kann, bedarf es vielfältiger gemeinsam aufeinander abgestimmter Anstrengungen auf den unterschiedlichsten Ebenen. Ebenso wichtig wie das Engagement der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und der Schulleitungen in den Schulen ist die Zusammenarbeit aller Bildungsakteure vor Ort, um eine effektive Unterstützung der Schulen zu sichern.

Dies setzt in weit höherem Maße als dies bisher der Fall war, die Kooperation von Schulen untereinander voraus, aber auch mit anderen gesellschaftlichen und staatlichen Bereichen wie Wirtschaft, Arbeitsverwaltung, Jugendhilfe, Kultureinrichtungen usw., um eine breite und differenzierte Infrastruktur auch

weiterhin sicherzustellen (horizontale Vernetzung). Zum anderen macht es auch eine bessere Abstimmung der verschiedenen Stufen des Bildungswesens untereinander nötig (vertikale Vernetzung). So haben die einzelnen Bildungsstufen neben ihren jeweiligen eigenständigen Aufgaben auch die Voraussetzungen für einen besseren Übergang der Lernenden zu weiteren Lernprozessen sowohl in institutionalisierter als auch in offener, informeller Form zu schaffen

Das gemeinsame Anliegen der Vertragsparteien liegt in dem Auf- und Ausbau **regionaler Bildungsnetzwerke**, um die Unterstützungs- und Beratungssysteme vor Ort effizient und nachhaltig im Dienst der Kinder und Jugendlichen nutzen zu können. Die Regionalen Bildungsnetzwerke werden als institutionell übergreifende Organisationsformen von Schulträgern, Schulen, Schulaufsicht und weiteren Institutionen verstanden, die sich mit schulischer und beruflicher Bildung befassen bzw. einen Bildungsauftrag haben. Sie ermöglichen Lernortkooperationen und unterstützen zahlreiche Funktionen in Bezug auf bildungspolitische, arbeitsmarktpolitische und sozialpolitische Frage- und Problemstellungen, wie z.B. Ermittlung der regionalen schulischen und außerschulischen Aus- und Weiterbildungsbedarfe, Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Bildungsträger der Region, Verbesserung der Transparenz des Bildungsangebots in der Region, Entwicklung innovativer und nachhaltiger Förder- und Bildungskonzepte in der Region u. v. a. .

1. Zielsetzung

Die Partner streben mit dieser Kooperationsvereinbarung die Umsetzung folgender Ziele an:

- Das regionale Bildungsangebot des Bildungsstandortes dient dazu, eine bestmögliche individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, die vorhandenen Personal- und Sachressourcen optimal einzusetzen und eine horizontale und vertikale Vernetzung der Bildungspartner zu initiieren oder zu intensivieren.
- Die Schul- und Unterrichtsentwicklung an allen Schulen in der Bildungsregion wird gestärkt und ausgebaut, indem ein angemessenes Beratungs- und Unterstützungssystem auf kommunaler Ebene angeboten bzw. weiterentwickelt wird.
- Die bereits vorhandenen Kooperations- und Vernetzungsstrukturen werden auf kommunaler Ebene mit allen Bildungsakteuren systematisch ausgebaut, um den Informationsaustausch, die Planung und Abstimmung zwischen den Bildungsbereichen und den damit verbundenen Aufgaben zu intensivieren und damit zu verbessern.

2. Laufzeit

Die Kooperation beginnt am 1. August 2010. Sie ist grundsätzlich auf eine langfristige Zusammenarbeit ohne zeitliche Begrenzung angelegt. Eine gemeinsame interne Evaluation soll bis zum 31.7.2013 erfolgen. Auf der Basis der Ergebnisse und Einschätzungen dieser Evaluation wird im gegenseitigen Einvernehmen über die Weiterführung der Zusammenarbeit entschieden.

3. Grundsätze und Prinzipien der Kooperation

3.1 Die Kooperationspartner stimmen darin überein, dass die Zusammenarbeit von folgenden Grundsätzen und Prinzipien geleitet wird:

- (1) Übereinstimmender Wille zur vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Entwicklung der Bildungsregion;
- (2) Abstimmung der Handlungsschritte zur Zielerreichung zwischen Schulen, Schulaufsicht, Schulträgern und anderen Partnern;
- (3) Entwicklung, Erprobung und Evaluation gemeinsamer und aufeinander abgestimmter Maßnahmen zur Qualitätssicherung und –entwicklung;
- (4) Einsatz von durch die Kooperationspartner oder Dritte für die Zusammenarbeit zur Verfügung gestellten Ressourcen zur Erreichung der gemeinsamen Ziele;
- (5) Evaluation der vereinbarten Zusammenarbeit/Kooperation (z.B in Form eines Regionalen Bildungsberichtes)

3.2 Die vereinbarte Zusammenarbeit sowie die ihr zu Grunde liegenden Prinzipien und Grundsätze gelten auch für die nachgeordneten Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen und für die öffentlichen Schulen im Kreis Coesfeld. Den Ersatzschulen im Kreis Coesfeld wird ein Kooperationsangebot unterbreitet.

3.3 Die bisherigen Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche des Landes Nordrhein-Westfalen, des Kreises und der Städte und Gemeinden bleiben erhalten, sollen aber - soweit zur Zielsetzung des Vertrages erforderlich - inhaltlich im Sinne eines Informations-, Planungs- und Handlungsverbundes enger aufeinander abgestimmt und miteinander vernetzt werden.

In der so verstandenen gemeinsamen Verantwortung werden die Struktur der staatlichen Schulaufsicht und die Struktur der kommunalen Selbstverwaltung durch die Kooperationsvereinbarung nicht berührt.

3.4 Hinsichtlich der Qualitätssicherung und –weiterentwicklung liegt der Zusammenarbeit das „Qualitätstableau für die Qualitätsanalyse an Schulen in Nordrhein-Westfalen“ und ergänzend ein mit den Schulen und den anderen Partnern im Kreis Coesfeld abzustimmendes und im Rahmen der Netzwerkarbeit zu vereinbarendes Leitbild zugrunde.

4. Handlungsfelder

Die Handlungsfelder werden im gegenseitigen Einvernehmen orientiert am Bedarf der Bildungsregion und den zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Ressourcen festgelegt bzw. weiterentwickelt. Vorrangig sollen insbesondere folgende Handlungsfelder angegangen werden:

- a) Übergang von der Schule in den Beruf (Übergangmanagement)
- b) Unterstützung des Prozesses zur Herausbildung eigenverantwortlicher Schulen
- c) Ausbau der sonderpädagogischen Förderung sowie gemeinsame Beschulung behinderter und nicht behinderter Kinder
- d) Initiierung und Abstimmung von schulübergreifenden Projekten in der Region insbesondere auch mit außerschulischen Partnern
- e) Horizontale und vertikale Übergänge zwischen den Schulen (Durchlässigkeit)
- f) Gemeinsame Strategien zur Verbesserung der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler.

5. Organisation der regionalen Kooperation

5.1. Die regionale Organisation bedarf einer gesicherten und verlässlichen Plattform, die die damit verbundenen Prozesse koordiniert und institutionalisiert. Unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeit wird deshalb die folgende gemeinsame und konsensorientierte Organisation für alle o.g. Handlungsfelder vereinbart.

Eine paritätische Besetzung der Steuerungsgremien mit Frauen und Männern ist anzustreben.

5.2 In größeren Abständen oder bei besonderen Anlässen wird eine **Regionale Bildungskonferenz** einberufen. In der Regionalen Bildungskonferenz arbeiten Vertreterinnen und Vertreter der Schulen, der Schulträger, der Schulaufsicht, weiterer Institutionen und Einrichtungen zusammen und entwickeln gemeinsam die Bildungsregion Kreis Coesfeld weiter.

Es besteht die Möglichkeit neben Vollversammlungen der Regionalen Bildungskonferenz auch Teilversammlungen einzuberufen, zu denen diejenigen Akteure eingeladen werden, deren Anwesenheit und Mitberatung auf der Grundlage der Themenschwerpunkte der Sitzung erforderlich oder wünschenswert ist.

Die Leitung der Regionalen Bildungskonferenz erfolgt im Kollegialsystem durch die Vertreterinnen/ Vertreter des Schulträgers und der Schulaufsicht. Die Empfehlungen an Schulaufsicht, Schulträger und weitere Beteiligte sollten nach Möglichkeit im Konsens getroffen werden.

Zu den **Aufgaben der Regionalen Bildungskonferenz** gehören insbesondere:

- Empfehlungen in Bezug auf alle vereinbarten Handlungsfelder
- Entwicklung eines Leitbildes für die Bildungsregion Coesfeld
- Erörterung von Konzepten und Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der Bildungsregion Coesfeld
- Empfehlungen zu Ergebnissen der Bildungsberichterstattung
- Entwicklung von Initiativen zur Profilierung der Schulen in der Bildungsregion
- Empfehlungen zu Evaluationsmaßnahmen.

5.3 Als zentrales Steuerungsgremium für Absprachen und Entscheidungen in der Bildungsregion Kreis Coesfeld wird ein **Regionaler Lenkungsausschuss** eingerichtet. Dem Lenkungsausschuss gehören an:

- zwei vom Land zu benennende Mitglieder (untere und obere Schulaufsicht)
- je ein von den 11 kreisangehörigen Städten und dem Kreis zu benennendes Mitglied (insgesamt 12 Vertretungen)
- je ein/e Schulleiter/in pro Schulform (insgesamt 7 Vertretungen)

5.4 An der Nahtstelle zum operativen Geschäft wird ein **Lenkungskreis** eingerichtet. Er setzt sich zusammen aus:

- zwei vom Land zu benennenden Mitgliedern (obere und untere Schulaufsicht)
- zwei zu benennenden Mitgliedern aus der Kreisverwaltung
- vier zu benennenden Mitgliedern der kreisangehörigen Kommunen; die Vertretung kann künftig auch wechseln.
- drei Mitgliedern von den im regionalen Lenkungsausschuss vertretenen Schulleitungen

5.5 Näheres zur Arbeit in den Gremien Lenkungsausschuss und Lenkungskreis wird in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Gremien können anlass- und themenbezogen weitere Personen/Vertretungen von Einrichtungen beratend hinzuziehen.

5.6 Zur Unterstützung der Regionalen Bildungskonferenz, des Regionalen Lenkungsausschusses und des Lenkungskreises wird ein **Regionales Bildungsbüro** eingerichtet. Das Bildungsbüro wird vom Kreis Coesfeld eingerichtet und dort verwaltungsorganisatorisch angebunden. Der Kreis Coesfeld stellt auch die Leitung des Regionalen Bildungsbüros. Das Regionale Bildungsbüro ist mit verwaltungsfachlichem und pädagogischem Personal besetzt. Bei der personellen Besetzung bleibt die dienstrechtliche Stellung jeweils unberührt.

Zu den **Aufgaben des Regionalen Bildungsbüros** gehören insbesondere:

- Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und Umsetzung der Aufgaben der Regionalen Bildungskonferenz, des Lenkungsausschusses und des Lenkungskreises
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen und Projekten, die durch die Regionale Bildungskonferenz empfohlen wurden entsprechend den Arbeitsaufträgen des Lenkungsausschusses und des Lenkungskreises, soweit diese nicht originär von den Partnern wahrgenommen werden.
- Unterstützung und Beratung von Schulen in allen mit den o.g. Handlungsfeldern zusammenhängenden Fragen
- Entwicklung von Konzepten, Vorlagen, Diskussionspapieren usw. für Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Bildungspartnern
- Mitarbeit bei der Erarbeitung der regionalen Bildungsberichtserstattung
- Sicherstellung der Vernetzung der schulischen und außerschulischen Institutionen und Partner im Zusammenhang mit den in den Handlungsfeldern benannten Bereichen
- Mitarbeit bei Evaluationsmaßnahmen
- Sicherstellung der mit dem Regionalen Bildungsbüro verbundenen verwaltungsmäßigen Arbeiten.

5.7 Die Mitglieder des **regionalen Kompetenzteams** für Fortbildung arbeiten anlass- und themenbezogen mit dem Regionalen Bildungsbüro zusammen, soweit schulische Fortbildungsbedarfe tangiert sind. Kompetenzteams sind zentrale Bestandteile der staatlichen Fortbildung und Teil der örtlichen Schulaufsicht. Sie vertreten die Prioritäten, die das Land in der Fortbildung setzt und sind ausgerichtet am Fortbildungsbedarf der Schulen vor Ort, den sie ermitteln und so effizient und effektiv wie möglich befriedigen.

Kompetenzteams kooperieren im Rahmen ihrer Aufgaben mit den Schulträgern und den regionalen, an Schule und Bildung beteiligten und interessierten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Partnern. So beteiligen sie sich nach ihren Möglichkeiten aktiv an der Gestaltung Regionaler Bildungsnetzwerke. Die Kompetenzteams NRW unterstützen die Schulen dabei, die Lernmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler zu verbessern. Absprachen, die Ressourcen oder Arbeitsbereiche der Kompetenzteams betreffen, berücksichtigen deren Letztverantwortung und sind einvernehmlich zu treffen.

6. Leistungen der Vertragspartner

Der Kreis Coesfeld stellt die personelle Ausstattung durch die Bereitstellung einer Stelle, sowie die sächliche Ausstattung des Regionalen Bildungsbüros sicher. Eine Erweiterung der personellen und sächlichen Ausstattung bedarf der Vertragsergänzung.

Das Land stellt für die Arbeit im Regionalen Bildungsbüro zusätzliches pädagogisches Personal im Umfang von 1,0 Stelle zur Verfügung.

Ausschreibung und Besetzung der Stellen erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner.

Beide Vertragsparteien erbringen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten anlass- und themenbezogenen Unterstützungsleistungen, soweit diese erforderlich sind.

7. Auflösung des Vertrages/Kündigung

7.1 Der Vertrag kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Kooperationspartner schriftlich aufgelöst werden. Erfolgt eine Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen, entfällt die vereinbarte Leistungspflicht.

7.2 Für den Fall, dass der Haushaltsgesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen keine Finanzmittel in entsprechendem Umfang bereitstellt, erhält der Kreis Coesfeld ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Jahresende. Für den Fall, dass der Haushaltsgesetzgeber des Kreises Coesfeld keine Finanzmittel in entsprechendem Umfang bereitstellt, erhält das Land Nordrhein-Westfalen ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Jahresende.

7.3 Im Übrigen gilt eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum jeweiligen Schuljahresende. Sollte einer der Kooperationspartner kündigen, so entbindet ihn dies nicht – außer im Falle einer außerordentlichen Kündigung - von der vereinbarten Leistungspflicht bis zum Schuljahresende.

7.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

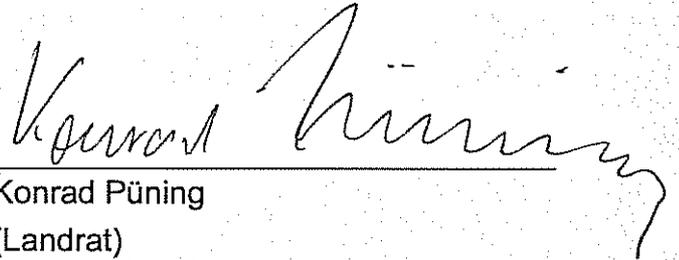
8. Allgemeine Bestimmungen

Änderungen dieses Vertrages sind nur im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern möglich und bedürfen der Schriftform.

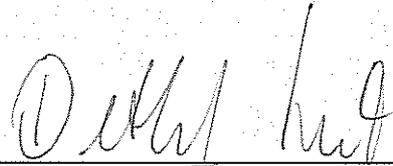
Düsseldorf, 13.04.2010



Günter Winands
(Staatssekretär im Ministerium
für Schule und Weiterbildung)



Konrad Püning
(Landrat)



Detlef Schütt
(Leitender Kreisrechtsdirektor)